



Satzung des TSV Lunestedt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein **Turn- und Sportverein Lunestedt e.V.** ist im Vereinsregister unter der Nr. 110043 beim Amtsgericht in 21255 Tostedt eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist in der politischen Gemeinde Beverstedt, Ortschaft Lunestedt beim jeweiligen Schriftführer.
3. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. Wettkämpfen teil. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen die Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person auf schriftlichen Antrag werden.

1. Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern (ab 18 Jahre),
 - juristischen Mitgliedern,
 - jugendlichen Mitgliedern (bis 18 Jahre) und
 - Ehrenmitgliedern.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben.

§ 4a Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt,

- Tod,
 - Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
(Es gilt das Datum des Poststempels.)

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Jahreshauptversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Mitgliederbeitrag muss im Voraus halbjährlich entrichtet oder kann auch jährlich bezahlt werden. Die Mitgliedsbeiträge werden im Einzugsverfahren eingezogen und sind eine Bringschuld.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung oder Freistellung gewähren.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung des Vereins ergeben.
Insbesondere:
Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen/
Jahreshauptversammlung teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bei Beendigung der Mitgliedschaft bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.
4. Die Mitglieder verpflichten sich gegenüber dem Verein ihre postalische Erreichbarkeit auf aktuellen Stand zu halten, um den Verein eine ordnungsgemäße Ladung zur Mitgliederversammlung zu ermöglichen.

§ 7a Vereinsausschluss:

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden bei
 - Nichtentrichtung von Mitgliedsbeiträgen trotz zweifacher Mahnung
 - Beleidigungen gegenüber von Vereinsmitgliedern oder Dritten während des Vereinsveranstaltungen
 - strafbaren Handlungen im Rahmen der Vereinsveranstaltungen
 - Nichtbeachtung der Weisungen von Funktionsträgern des Vereins
 - Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen im Wiederholungsfall nach einer schriftlichen Abmahnung durch den Vorstand.
 - wegen unehrenhafter Verhaltens bei Vereinsveranstaltungen.
2. Soll ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, bedarf es eines Beschlusses durch den geschäftsführenden Vorstand, der dem Mitglied den Beschluss auf dem Postwege mitteilt.
3. Das Mitglied ist vor der Beschlusserteilung, durch den geschäftsführenden Vorstand zu hören.
4. Gegen den Beschluss kann das Mitglied schriftlich innerhalb von 14 Tagen Widerspruch beim Verein einlegen. Es gilt das Datum des Poststempels.
5. Bei Widerspruch gegen den Beschluss, hat der Verein innerhalb von 4 Wochen, nach Erhalt des Widerspruches, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Auf dieser Mitgliederversammlung beschließen die anwesenden Mitglieder über den Ausschluss mit einer 2/3 Mehrheit. Dem auszuschließenden Mitglied ist die Möglichkeit einer Anhörung zu ermöglichen, ansonsten entscheidet die Versammlung ohne Anhörung.

§ 8 Organe des Vereins

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Weitere Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

2. Der Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand.
Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB** besteht aus

- der 1. Vorsitzenden/ dem 1. Vorsitzenden
- der 2. Vorsitzenden/ dem 2. Vorsitzenden und
- der Kassenwartin/ dem Kassenwart.

Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.
Personelle Veränderungen sind dem Amtsgericht unverzüglich anzuzeigen.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- die 3. Vorsitzende/ der 3. Vorsitzende und
- die Schriftwart in/ der Schriftwart.

3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtszeit, kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl ein Vereinsmitglied kommissarisch berufen.
Der Vorstand hat dann innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen in der er den Mitgliedern berichtet und das kommissarisch berufene Mitglied wählen lässt.
5. Geschäftsführende Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
6. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht für Beginn, Inhalt und Beendigung des Vertrages, darüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
7. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung wird durch Aushang in den vereinseigenen Kästen, in der Sporthalle, durch die vereinseigene Homepage und durch die Tageszeitung erfolgen. Die aktiven Mitglieder werden über die Abteilungsleiter und deren Übungs- und Gruppenleiter eingeladen.

Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung:

1. Genehmigung des Protokolls vom Vorjahr
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüferin/ des Rechnungsprüfers.
4. Entlastung der Kassenwartin/ des Kassenwartes
5. Entlastung des Vorstandes.
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl der Rechnungsprüfer
8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
9. Anträge ordentlicher Mitglieder.
10. Vereinsausschlüsse
11. Auflösung des Vereins.

Die Leitung der Versammlung obliegt der/dem 1. Vorsitzenden oder Vertreter bei Verhinderung.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Geschäftsführenden Vorstand im Folgejahr nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung, zu unterschreiben ist.

§ 10 Anträge Mitgliederversammlung

Anträge der Mitglieder an die Jahreshauptversammlung müssen mindestens 7 Tage vor dem Stattfinden schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Es gilt das Datum des Poststempels.

§ 11 Stimmrecht

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, Stimmenübertragungen sind unzulässig.

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung des Vereins außer bei der Wahl eines Jugendleiters bei den Wahlen kein Stimmrecht.

Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Vereinskasse wird in jedem Jahr durch zwei Rechnungsprüfer geprüft, von denen jeweils einer jährlich auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Die Rechnungsprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/ des Kassenwartes. Die gewählten Rechnungsprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand im Bedarfsfall einberufen.

Er muss es tun, wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.

§ 14 Strafen

Wegen Verstoß gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis oder Abmahnung
2. Ausschluss aus dem Verein.

§ 15 Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

Die erwachsenen Mitglieder sind über die ARAG-Sportversicherung versichert.

Kinder und Jugendliche sind über die Gemeindeunfallversicherung versichert.

Näheres regeln die Versicherungsbedingungen im Einzelfall.

§ 16 Ordnungen

Der Verein gibt sich zur Durchführung und Regelung der Vereinsgeschäfte Ordnungen, die durch den Vorstand erlassen werden. (Hallenordnung, Platzordnung, Jugendordnung, Geschäftsordnung)

Diese werden vom Vorstand erlassen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gereicht.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Sinkt die Mitgliederzahl unter 12 herab oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen. Die Auflösung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die politische Gemeinde Beverstedt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke in der Gemeinde zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 28. Juni 2016 beschlossen worden.

Beverstedt, Juni 2016